

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 19. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Mai 2026)

zum Thema:

**Folgen der rechtskräftigen Verurteilung der ehemaligen Senatorin
Dilek Kalayci – Stand der versorgungsrechtlichen Prüfung, Zahlungsstopp,
Rückforderung und mögliche Ersatzversorgung**

und **Antwort** vom 3. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26128

vom 19.05.2026

über Folgen der rechtskräftigen Verurteilung der ehemaligen Senatorin Dilek Kalayci – Stand der versorgungsrechtlichen Prüfung, Zahlungsstopp, Rückforderung und mögliche Ersatzversorgung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24 700¹ teilte der Senat mit, dass das Urteil gegen die ehemalige Senatorin Dilek Kalayci nach Kenntnis des Senats rechtskräftig sei. Die Prüfung der Auswirkungen auf Versorgungsansprüche obliege dem Landesverwaltungsamt. Weiter hieß es, erforderliche Prüfungen und Maßnahmen würden zeitnah nach Zustellung des Beschlusses des Bundesgerichtshofes erfolgen. Zum Zeitpunkt der Antwort waren Zahlungen nicht vorläufig ausgesetzt oder einbehalten worden. Medienberichten zufolge erklärte die Senatsverwaltung für Finanzen inzwischen, das Landesverwaltungsamt habe die erforderlichen Schritte eingeleitet. Ferner wurde öffentlich darauf hingewiesen, dass im Falle eines Wegfalls des Senatorenruhegehalts möglicherweise Ansprüche aus der früheren Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus wieder aufleben könnten.

1. Wann ist der Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 17. Dezember 2025 dem Land Berlin, dem Landesverwaltungsamt oder einer sonstigen zuständigen Dienststelle jeweils erstmals zugegangen?

Zu 1.: Der Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 17. Dezember 2025 ist dem Landesverwaltungsamt Berlin (LVWA) nicht zugegangen.

Dem LVWA ist vielmehr das mit Rechtskraftvermerk versehene Urteil des Landgerichts Berlin I (Az. 536 KLs 9/24) zugegangen. Dieses bildete die Grundlage für das Tätigwerden des LVWA. Dieses Urteil ging dem LVWA auf Anforderung zunächst am 21. Januar 2026 per E-Mail sowie erneut am 29. Januar 2026 auf postalischem Wege zu.

¹ <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-24700.pdf>

2. Welches Datum legt der Senat beziehungsweise das Landesverwaltungsamt für die Rechtskraft des Urteils zugrunde, und welches Datum ist nach Auffassung des Senats für einen möglichen Wegfall von Versorgungsansprüchen maßgeblich?

Zu 2.: Das Urteil ist ausweislich des Rechtskraftvermerks seit dem 18. Dezember 2025 rechtskräftig.

3. Welche konkreten Verfahrensschritte hat das Landesverwaltungsamt seit der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24 700 eingeleitet? Bitte jeweils mit Datum, zuständiger Stelle und Verfahrensstand angeben.

Zu 3.: Das LVWA handelt auf gesetzlichen Grundlagen. Maßgeblich für das Handeln des LVWA ist hier der Rechtskraftvermerk des Urteils des Landgericht Berlin I.

4. Wurde Frau Senatorin a. D. Kalayci inzwischen angehört? Falls ja, wann erfolgte die Anhörung, welche Frist wurde, gesetzt, und ist eine Stellungnahme eingegangen?

Zu 4.: Bei der Einstellung der Versorgungsbezüge handelte es sich nicht um einen Verwaltungsakt. Eine Anhörung ist nicht erforderlich.

Der Verlust der Ansprüche auf Versorgungsbezüge tritt gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) in Verbindung mit § 21 Nummer 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), § 24 BeamStG sowie § 15 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats (Senatorenengesetz – SenG) kraft Gesetzes mit Rechtskraft des Urteils ein, wenn ein ehemaliger Senator oder eine ehemalige Senatorin im ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (§ 24 Absatz 1 Nummer 1 BeamStG) oder wegen einer vorsätzlichen Tat nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit, Volksverhetzung oder – soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht – Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten (§ 24 Absatz 1 Nummer 2 BeamStG) verurteilt wird.

5. Wurde inzwischen ein Bescheid über das Erlöschen, Ruhen, die Kürzung oder sonstige Änderung von Versorgungsansprüchen erlassen? Falls ja, wann und mit welchem Inhalt? Falls nein, warum nicht?

6. Wurden seit dem 21. Januar 2026 Versorgungsbezüge aus dem früheren Senatorenamt weitergezahlt? Falls ja, für welche Monate und auf welcher Rechtsgrundlage?

Zu 5. Die Beantwortung der beiden Fragestellungen wird zusammengezogen.

und 6.: Es sind alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen abgeschlossen.

7. Wurden Zahlungen seit Rechtskraft des Urteils unter Vorbehalt gestellt, ausgesetzt, einbehalten oder zurückgefordert? Falls ja, seit wann und in welcher Höhe? Falls nein, warum nicht?

Zu 7.: Es sind alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen abgeschlossen. Bei Verlust der Versorgung werden Rückforderungen ab dem Eintritt der Rechtsfolge stets geltend gemacht.

8. Geht der Senat davon aus, dass ein möglicher Verlust der Versorgungsansprüche aus dem Senatorenamt kraft Gesetzes mit Rechtskraft der strafgerichtlichen Entscheidung eintritt oder erst durch feststellenden Bescheid des Landesverwaltungsamts wirksam wird?

Zu 8.: Der Verlust tritt mit der Rechtskraft der Entscheidung ein (§ 15 Abs. 2 SenG in Verbindung mit § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBeamtVG).

9. Welche Rückforderungsansprüche prüft oder macht das Land Berlin für den Fall geltend, dass seit dem maßgeblichen Zeitpunkt Versorgungsleistungen ohne Rechtsgrund gezahlt wurden?

Zu 9.: Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Welche Zinsen, Säumnisfolgen oder sonstigen Nebenforderungen können im Falle einer Rückforderung geltend gemacht werden?

Zu 10.: Zinsen können im öffentlichen Recht grundsätzlich nur verlangt werden, wenn dies ausdrücklich normiert ist. An einer entsprechenden Formulierung fehlt es in der Rückforderungsvorschrift des § 52 LBeamtVG. Dementsprechend werden auch keine Säumniszuschläge erhoben.

Der Anspruch auf Prozesszinsen bei fälliger und rechtshängiger Forderung bzw. bei verschärfter Haftung bleibt hiervon jedoch unberührt.

Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 12 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) kann neben einem Rückforderungsanspruch bei schuldhafter, die Überzahlung verursachender Pflichtverletzung ein Schadenersatzanspruch aus § 48 BeamtStG gegeben sein.

11. Sind Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel gegen bereits eingeleitete oder abgeschlossene Maßnahmen des Landesverwaltungsamts eingelegt worden oder nach Kenntnis des Senats zu erwarten?

Zu 11.: Fehlanzeige.

12. Welche Auswirkungen hätte ein Wegfall des Senatorenruhegehalts auf etwaige Ansprüche aus einer früheren Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus von Berlin?

13. Trifft es nach Kenntnis des Senats zu, dass bei Wegfall des Senatorenruhegehalts eine Altersentschädigung aus dem früheren Abgeordnetenmandat ganz oder teilweise wieder aufleben könnte?

14. Falls ja: In welcher Größenordnung lägen solche Ansprüche monatlich, und ab welchem Zeitpunkt könnten sie geltend gemacht werden?

15. Welche gesetzlichen Regelungen verhindern derzeit, dass eine rechtskräftige Verurteilung wegen Bestechlichkeit im Zusammenhang mit einem Regierungsamt auch Auswirkungen auf eine Altersentschädigung aus einem früheren Abgeordnetenmandat hat?

16. Sieht der Senat hierin eine Regelungslücke oder einen Wertungswiderspruch zwischen Senatorengesetz, Landesbeamtenversorgungsrecht und Abgeordnetenrecht?

Zu 12.- Die Beantwortung der Fragen 12-16 wird zusammengezogen.

16.: Diese Fragen können nicht durch den Senat beantwortet werden, da der Senat von Berlin nicht die Rechtsverhältnisse der (ehemaligen) Abgeordneten regelt.

17. Hat der Senat seit der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24 700 geprüft, ob die gesetzlichen Regelungen für ehemalige Mitglieder des Senats und ehemalige Mitglieder des Abgeordnetenhauses im Fall rechtskräftiger Korruptionsverurteilungen angepasst werden sollten?

Zu 17.: Die Senatsverwaltung für Finanzen prüft laufend, ob die Regelungen des Senatorengesetzes sowie die beamtenrechtlichen Regelungen einer Anpassung bedürfen. Für eine Änderung des Landesabgeordnetengesetzes besteht beim Senat von Berlin keine Zuständigkeit.

18. Falls ja: mit welchem Ergebnis? Falls nein: warum hält der Senat eine solche Prüfung trotz dieses Einzelfalls nicht für erforderlich?

Zu 18.: Die gesetzlichen Regelungen für ehemalige Mitglieder des Senats sind ausreichend. Einer Anpassung bedarf es nicht. Der Verlust der Rechte nach dem Senatorengesetz für den Fall einer Verurteilung wegen Bestechlichkeit, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, ist hinreichend gesetzlich geregelt.

19. Liegt dem Senat inzwischen ein Gnadengesuch, eine sonstige Eingabe oder ein Antrag vor, der auf den Erhalt, die Wiederherstellung oder die Abmilderung versorgungsrechtlicher Folgen gerichtet ist?

Zu 19.: Der Gnadenstelle der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz liegt ein Gnadengesuch oder ein sonstiger Antrag entsprechend der Fragestellung nicht vor.

20. Welche Stelle wäre für die Entscheidung über ein solches Gnadengesuch zuständig, und würde ein solches Gesuch nach Auffassung des Senats die Einstellung, Rückforderung oder Auszahlung von Versorgungsbezügen hemmen?

Zu 20.: Zuständig für die Entscheidung über ein Gnadengesuch wäre der Senat von Berlin (§ 15 Abs. 2 SenG in Verbindung mit § 59 Abs. 2 des LBeamtVG und § 37 des Landesbeamtengesetzes (LBG) sowie § 1 Nr. 2 der Anordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 10. Oktober 2017, ABl. S. 5235).

Ein Gnadengesuch hat keine aufschiebende Wirkung.

Berlin, den 03. Juni 2026

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen